

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1866 „Innersteweg“
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün

Planung

Das ca. 2,0 ha große Plangebiet befindet sich im Stadtteil Burg in unmittelbarer Nähe zu dem S-Bahn-Haltepunkt Ledeburg. Es wird begrenzt durch die Gleisanlagen der DB im Westen sowie die Straßenflächen von Gretelriede im Süden und Innersteweg im Osten.

Die WGH-Herrenhausen eG hat die Grundstücke erworben und beabsichtigt nach dem Abriss sämtlicher Baulichkeiten eine drei- bis fünfgeschossige Neubebauung zu errichten. Es soll ein neues Wohnquartier mit 133 genossenschaftlichen Wohnungen und den erforderlichen Stellplatzanlagen entstehen. Hierfür ist die Änderung des Planungsrechtes erforderlich. Deshalb wird auf Antrag der Vorhabenträgerin ein vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB aufgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich besteht aus einem vorhabenbezogenen Planteil (Vorhaben- und Erschließungsplan) sowie einbezogenen Flächen gemäß § 12 Abs. 4 BauGB. Bei den ca. 3.762 m² großen einbezogenen Flächen handelt es sich um die Grundstücke Innersteweg Nr. 7 und 9, wo eine Jugendeinrichtung und diverse gewerbliche Nutzungen ansässig sind, sowie um einen 2,5 m breiten und insgesamt ca. 345 m² großen Grundstücksstreifen entlang des Innersteweges.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen innerstädtischen Standort, der größtenteils durch eine intensive Flächennutzung geprägt ist. Das Gebiet ist weitestgehend überbaut oder als gewerblich genutzte Fläche befestigt. Mehrheitlich können die Flächen als Biototyp des Siedlungsbereichs/Gewerbegebiet angesprochen werden. Hervorzuheben sind eine mit Gehölzen bestandene Sukzessionsfläche an der Gretelriede sowie ein größerer Baumbestand entlang des Innersteweges.

Aufgrund der Lage und der Flächenstruktur besitzt das Plangebiet aktuell nur eine untergeordnete Bedeutung für den Naturschutz. Der Landschaftsrahmenplan der Region Hannover stellt für das Schutzgut Arten und Biotope im Plangebiet Biototypen mit sehr geringer Bedeutung fest. Im Zielkonzept sowie in den Kategorien Wasser- und Stoffretention, besondere Werte von Böden, Landschaftsbild, Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft sowie Biotopverbund werden für das Plangebiet keine Zuordnungen vorgenommen.

Innerhalb des Gebietes sind keine Schutzgebiete und keine besonders geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG ausgewiesen. In der Klimaanalysekarte der Landeshauptstadt Hannover ist das Gebiet als Siedlungsfläche mit ungünstiger bioklimatischer Situation dargestellt.

Im Rahmen eines Baumgutachtens wurden insgesamt 44 Bäume im Plangebiet festgestellt, die mit einem Stammumfang von mehr als 60 cm unter dem Schutz der Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Hannover fallen. Neben einigen Obstbäumen, Birken, Fichten und anderen Gehölzen befindet sich in der Mitte des Gebietes eine besonders stadtbildprägende und stadtoökologisch wertvolle Linde mit einem Stammumfang von 210 cm. Diese Linde ist besonders erhaltenswert. Insgesamt wurden in dem Baumgutachten 14 Bäume als erhaltenswert angesprochen.

Die vorhandenen Bäume, sonstigen Gehölzbestände und z.T. auffälligen Gebäude besitzen eine Bedeutung als Lebensraum für Vögel, Fledermäuse und Kleinsäuger. Eine Brutvogel-

kartierung erfolgte zwischen Ende März und Ende Juni 2020. Hierbei wurden insgesamt 13 Brutvogelarten festgestellt, die alle zu den typischen Arten der Siedlungsbiotope und Gärten zählen. Darunter befinden sich mit Steglitz und Girlitz zwei Arten, die in der Roten Liste Niedersachsen in der Kategorie Vorwarnliste klassifiziert sind. Mit dem Hausrotschwanz wurde auch eine gebäudebewohnende Vogelart mit 3 Brutrevieren nachgewiesen. Zusätzlich wurden acht Gastvogelarten festgestellt, die das Plangebiet nur sporadisch nutzten.

Eine Erfassung der Fledermäuse erfolgte an vier Terminen zwischen Ende Mai und Ende Juli 2020. Aus Naturschutzsicht von Bedeutung ist das Gebiet für die Zwergfledermaus. Die Art wurde an allen Erfassungsterminen entlang der vorhandenen Bäume jagend nachgewiesen. Darüber hinaus wurde auch ein zeitweilig genutztes Sommerquartier einer Zwergfledermaus in einer überstehenden Dachverschalung festgestellt. Weitere Hinweise auf Fledermausquartiere in den Gebäuden oder in möglichen Baumhöhlen wurden nicht registriert. Mit Breitflügelfledermaus und Großem Abendsegler wurden noch zwei weitere Fledermausarten erfasst, welche das Gebiet jedoch nur überflogen oder kurzzeitig bejagten. Die festgestellten Fledermausarten sind alle streng geschützt.

Für das Stadtbild besitzt das Pangebiet nur eine geringe Bedeutung. Neben der stadtbildprägenden Linde sind nur die Grünbestände an der Gretelriede und die Gehölzbestände am Innersteweg positiv herauszustellen.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Zur Realisierung der Planung sollen die Bestandsgebäude abgerissen und neu bebaut werden. Bis auf die erhaltenswerte Linde, die in die Freiflächenplanung integriert und im Vorhaben- und Erschließungsplan festgesetzt werden soll, sollen alle übrigen Bäume und sonstigen Gehölzbestände entfernt werden.

Durch die vorgesehenen Räumungsarbeiten gehen die vorhandenen Lebensräume der gehölz- und gebäudenutzenden Vogel- und Fledermausarten verloren. Auf die artenschutzrechtliche Relevanz wird im entsprechenden Kapitel unten näher eingegangen. Auch die Gehölzbestände mit Funktion für das Stadtbild gehen verloren. Demgegenüber steht die beabsichtigte Freiraumgestaltung, welche die Teilentsiegelung von Oberflächen, die Entwicklung von Grünzonen und die Anpflanzung von neuen Gehölzen vorsieht. Vor diesem Hintergrund sind planbedingte negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild nur in geringem Umfang zu erwarten. In Teilen kann mit einer optischen und einer grüngestalterischen Aufwertung des Gebiets gerechnet werden. Die versickerungsfähige Ausgestaltung der Nebenanlagen, die Dachbegrünung und die Gehölzpflanzungen verbessern zudem die bioklimatische Ausgleichsfunktion im Gebiet.

In der Mitte des Quartiers soll ein Freizeit- und Spielband mit verschiedenen Grünflächen sowie Baum- und Strauchpflanzungen entstehen. Im Vorhabenplan nachrichtlich dargestellt sind weitere Baumpflanzungen, die bei dem künftigen Ausbau von Gretelriede und Innersteweg vorgesehen sind. Für die Neupflanzungen sind gebietstypische und standortgerechte Gehölze gemäß der Liste „Bäume und Sträucher für Hannover“ zu verwenden. Durch die neuen Gehölze können Lebensräume insb. für Vögel geschaffen werden. Bei der Gehölzauswahl sollte auch auf deren Eignung als Nahrungsquelle für Wildbienen und andere blütenbesuchende Insekten geachtet werden. Anstelle von artenarmen Rasenflächen sollten soweit möglich auch Wiesen mit Wildblumensaaten angelegt werden. Hierdurch lassen sich weitere Lebensräume für Insekten schaffen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass private nichtüberbaubare Grundstücksflächen mit Ausnahme der Zufahrten, Stellplätze und Wege gärtnerisch anzulegen sind. Das Anlegen von sogenannten Kies-, Splitt- oder Schottergärten ist nicht als gärtnerische Fläche, sondern als versiegelte Fläche zu werten und somit nicht zulässig. Eine qualifizierte Freiflächenplanung ist mit dem Fachbereich Umwelt und Stadtgrün abzustimmen.

Weitere Lebensräume können durch die vorgesehene Begrünung der Dachflächen entwickelt werden. Bei der Ausgestaltung sollte auf eine ausreichende Substratausstattung und intensive Begrünung Wert gelegt werden. Bei der Pflanzenauswahl sollten heimische Pflanzen verwendet werden. Das ökologische Potenzial der Gründächer lässt sich außerdem durch die Anlage von Nisthabitaten für Insekten (offensandige Bereiche, Totholzelemente u.a.) deutlich verbessern.

Eingriffsregelung

Die Eingriffsregelung findet aufgrund bereits bestehender Baurechte keine Anwendung.

Artenschutz

Im Rahmen der Bestandskartierungen wurde ein Sommerquartier der Zwergfledermaus in einem Gebäude festgestellt. Bei einer Realisierung der Planung würde das ganzjährig geschützte Fledermausquartier zerstört werden. Dadurch wird das in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG formulierte Zugriffsverbot ausgelöst. Demnach ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover sind für den absehbaren Quartiersverlust der Zwergfledermaus vier sommerquartierstaugliche Nistkästen geeigneter Fabrikate als Ersatzquartiere zu installieren. Diese Nistkästen sind an süd- und ostseitigen Hauswänden von Wohn- oder Nebengebäuden jeweils in einer Höhe von mindestens 3 m so anzubringen, dass ein freier Anflug möglich ist. Die Hangplätze der Fledermauskästen sollten ruhig und unbeleuchtet sein sowie zur Minimierung der Verschmutzung nicht über Fenstern, Hauseingängen etc. gelegen sein. Für die Bauphase könnten zudem einige temporäre Quartiere in Bäumen installiert werden. Vor Abriss der Gebäude bzw. Beseitigung der Fledermausquartiere ist ein artenschutzrechtlicher Ausnahmeantrag gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen, in dem die Standorte und Qualität der Ersatzquartiere konkret benannt werden.

Notwendige Baumfällungen und Gehölzrückschnitte sind nach § 39 BNatSchG außerhalb der Brutzeit vom 01. März bis zum 30. September durchzuführen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich auch im Winter geschützte Arten auf den Flächen aufhalten können (z.B. Igel). Die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG finden uneingeschränkt Anwendung.

Baumschutzsatzung

Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Hannover finden Anwendung und sind zu beachten.

Der Erhalt der Linde muss durch geeignete Maßnahmen gemäß DIN 18920 bzw. RAS-LP 4 zum Schutz von Wurzelraum, Stamm und Krone sichergestellt werden. Der Verlust der übrigen unter die Baumschutzsatzung fallenden Bäume kann durch Ersatzpflanzungen von insgesamt 50 Bäumen ausgeglichen werden.

Die erforderlichen Ersatzpflanzungen werden in dem Vorhaben- und Erschließungsplan festgesetzt, wobei die exakten Standorte sowie die zu verwendenden Baumarten zum Zeitpunkt der Vorlage des Fällantrags gemäß Baumschutzsatzung mit dem Fachbereich Umwelt und Stadtgrün abgestimmt werden.

Hannover, 02.02.2021

67.70 Rü